

unterstützt gelten, weil es erst im Laufe der Debatte gestellt worden ist.

Abg. Sachse: Es könnte wohl für hinlänglich unterstützt angesehen werden, weil es alternativ ist. Der Abg. Brockhaus hat erst darauf angetragen, daß die ganze §. weg-falle, und als er diesfalls widerlegt ward, erst dann hat er die Minderzahl vorgeschlagen. Das scheint mir dafür zu sprechen, daß man das Amendement von der Minderzahl hinlänglich unterstützt ansieht.

Präsident D. Haase: Ich frage die geehrte Kammer: ob sie das Amendement für unterstützt hält? — Die Mehrheit der Stimmen spricht sich dafür aus.

Referent Abg. Todt: Wenn auch der ursprüngliche Antrag zurückgenommen worden ist, so kann doch auch der gegenwärtig gestellte Seiten der Deputation keine Bevormundung finden, da die Zahl von 500 Exemplaren, wie von dem Abgeordneten selbst zugegeben wird, in sehr vielen Fällen ausreichend ist. Ist sodann auf die Petition der Literaten Beziehung genommen und gesagt worden, daß sogar dort die Zahl von 1000 angenommen worden sei, so glaube ich doch, daß man aus diesem Grunde auf jene Zahl nicht kommen kann, weil die Zahl von 1000 den Maximalbetrag enthält, welchen Sachverständige als Maßstab annehmen können, nach welchem die Entscheidung bestimmt werden soll. Man kann aber doch nicht gleich auf den höchsten Betrag kommen, wenn nach der Aeußerung des Antragstellers schon die Zahl von 500 oft noch zu groß ist. Ich muß also dabei bleiben, daß die Fassung, wie sie von den Herren Regierungscommissarien selbst vorgeschlagen worden ist, Seiten der Kammer angenommen werde.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Eine einzige Bemerkung erlaube ich mir. Wenn der Herr Referent äußerte, — so habe ich verstanden — daß die Zahl von 1000 Exemplaren ein Maximum wäre, so bemerke ich, daß ich mich beispielsweise in diesem Augenblicke einer sehr kostbaren literarischen Unternehmung bestimmt erinnere, wo eine Auflage aus 7000 Exemplaren bestand.

Abg. Brockhaus: Zur Widerlegung einiger falscher Ansichten muß ich noch Etwas bemerken. Wenn ich gesagt habe, daß von sehr vielen Büchern 500 Exemplare nicht abgesetzt würden, so ist das leider sehr richtig; aber demohngeachtet muß der Verleger doch mehr Exemplare drucken, weil es der deutsche Buchhandel mit sich bringt, daß eine viel größere Zahl versendet wird. Es ist dies durch eine Eigenthümlichkeit unseres deutschen Buchhandels bedingt, eine Eigenthümlichkeit, um die wir, trotz ihrer Mängel, von Frankreich und England beneidet werden. Es werden allerdings von sehr vielen Büchern unendlich mehr Exemplare und nicht nur Auflagen von 7000, wie der Abg. Claus beispielsweise bemerkte, sondern wohl 10—20,000 und noch mehr Exemplare eines Werks gedruckt; 500 Exemplare ist aber wohl das Minimum, was stattfinden kann. Wird die Paragraphe in dieser Fassung angenommen, so wird das die Buchhändler wahrscheinlich veranlassen, zu beantra-

gen, daß das Gesetz in dieser Weise nicht publicirt werde.

Abg. Braun: Wenn der geehrte Antragsteller zu Begründung seines Antrags anführt, daß das vorliegende Gesetz und namentlich §. 4 eine rückwirkende Kraft äußere, so ist diese Ansicht falsch; denn es ist in der §. 5 ausdrücklich gesagt, daß das Gesetz eben keine rückwirkende Kraft äußern soll. Es sollen nach §. 4 alle Bestimmungen, welche zeither bestanden haben, für Be-weise zu Stande gekommener Geschäfte auch fernerhin gelten, daher durch das Erscheinen des Gesetzes keineswegs alterirt werden.

Abg. Tzsche: Ich habe den Antrag des geehrten Abg. Brockhaus nicht unterstützt, und hätte gewünscht, daß dieser Gegenstand nicht zur Sprache gebracht worden wäre. Es sind mir Fälle bekannt, wo die Buchhändler ausdrücklich verweigert haben, mit den Autoren wider deren Willen einen Contract abzuschließen. Warum sie dies verweigert haben, ist mir bisher nicht recht klar gewesen; ich glaube aber, daß dies darum geschehen ist, um so viel wie möglich Exemplare drucken zu können. Mißlingt die Speculation, so ist der Vortheil überwiegend, der Andere hat aber das leere Nachsehn. Den Buchhändlern wird durch die §. kein Nachtheil zugefügt, wenn sie sich vorsehen und Contracte abschließen.

Abg. D. v. Mayer: Was ich sagen wollte, hat in der Hauptsache bereits der Abg. Braun bemerkt. Wenn für die Vergangenheit das Gesetz nicht rückwirkt, so scheint es mir in Rücksicht auf die Buchhändler ganz unbedenklich, für die Zukunft eine solche Bestimmung zu genehmigen, denn sie haben es stets in ihrer Hand, über die Anzahl der Exemplare eine Bestimmung zu treffen. Daß aber die Präsumtion für die Schriftsteller spreche, scheint mir allerdings sicherer zu sein; denn der Buchhändler weiß, wenn er ein Manuscript in die Hände bekommt, in den meisten Fällen ziemlich genau, was daran ist, wenigstens besser, als der angehende Schriftsteller, der — ich spreche namentlich vom bescheidenen Talente — von Anfang an wenig Zutrauen zu seinem Werke hat. Da nun gegenseitig die Partie gleichsteht, so sollte ich glauben, daß die Beschränkung der Vermuthung auf 500 Exemplare für die Buchhändler gar nicht nachtheilig sei, da sie es in ihrer Hand haben, die gesetzliche Vermuthung abzuwenden, indem sie die Zahl der Exemplare, die sie von dem gekauften Werke machen wollen, mit einem Worte angeben.

Vizepräsident Eisenstuck: Wenn der Abg. Brockhaus das innige trauliche Verhältniß zwischen Schriftstellern und Buchhändlern schildert, so daß es gar keiner gesetzlichen Bestimmung deshalb bedürfte, so muß ich aufmerksam machen, daß ich selbst einmal in Leipzig war, wo ein berühmter Schriftsteller in einer Woche drei Termine mit Buchhändlern wegen Streit-sachen hatte. Nun hat aber der Abg. Brockhaus zu meinem Erstaunen gesagt, daß die Buchhändler beantragen würden, daß die Publication dieses Gesetzes nicht erfolgen solle. Bisher waren drei Potenzen der Gesetzgebung, jetzt soll aber noch eine vierte eintreten. Die Buchhändler sollen bestimmen: ob ein Gesetz publicirt werden solle. Der